…………………………………………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………………..

(Name, Adresse,

Tel. / Fax / E-Mail)

An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 8 – Referat Verkehrsrecht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

 ………..…………….…………., am …………..….

Betreff: **Antrag auf Ermächtigung als Ausbildungsstätte gemäß § 13
 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer GWB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ermächtigung zur Durchführung von Weiterbildungen gemäß § 13 GWB wird wie folgt beantragt:

1. **Veranstalter** der Schulungen: ………………………………………………………..
*(Name, allenfalls Geburtsdatum, Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Unternehmens)*
2. **Standort(e)** der Ausbildung: ………………………………………………………….
Größe des Schulungsraumes: … m². Sanitärräume für Schulungsteilnehmer sind, getrennt nach Geschlechtern, vorhanden.
3. **Umfang** der Anerkennung: Es wird eine Ermächtigung für alle Sachgebiete, die in Anlage 1 der GWB genannt sind, beantragt.
4. Ausbildungsprogramm: Das **Ausbildungsprogramm**, in dem die Inhalte gemäß Anlage 1 der GWB, die Stundeneinteilung (mit dem Hinweis auf die zu betonenden Sachgebiete gem. § 12 Abs. 1 GWB) und die hierfür vorgesehenen Ausbilder ersichtlich sind, ist in der Anlage angeschlossen.
5. **Ausbilder:**
................................................................................................................................
................................................................................................................................
................................................................................................................................
*(jeweils mit Name, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Qualifikation, Berufserfahrung, Darstellung der pädagogischen und didaktischen Kenntnisse, Kopie des Führerscheins)*
6. Voraussichtliche **Kursgröße** (gem. § 12 Abs. 4 GWB darf die Kursgröße 25 Personen nicht überschreiten). ………………………………
7. Es werden jeweils aktuelle **Skripten** folgender Verlage verwendet: …………………..
8. **Ausbildungsfahrzeuge:** Folgende Fahrzeuge werden verwendet:

 Bus: …………………………………………..

 *(Kennzeichen, Zulassungsbesitzer)*

 Lkw: ………………………………………..

 *(Kennzeichen, Zulassungsbesitzer)*

 Für das Spritspartraining stehen folgende Geräte/Einrichtungen zur Verfügung: Elektronisches Dieselmessgerät ……….....................................

 *(Type, Baugruppe)*

1. Folgende **Unterrichtsmittel** werden für die praktische Ausbildung beigestellt:

 ………………………………………………………………………………………..

 Für den Unterricht im Bereich der Ladungssicherung sind folgende Unterrichtsmittel vorgesehen: …………………………………………………….

 Für den Unterricht im Bereich des digitalen Kontrollgerätes sind folgende Unterrichtsmittel vorgesehen: …………………………………………………

1. Im Falle von E-Learning eine Darstellung der Inhalte, die mit E-Learning (max. 12 Stunden) vermittelt werden sollen und wie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle gewährleistet ist.
2. **Simulatoren**: Sollte die praktische Ausbildung durch Simulatoren ergänzt werden, eine Darstellung der praktischen Übungen, die mit Simulatoren durchgeführt werden sollen.
3. **Qualitätssicherungssystem**: ………………………………………………………..
…………………………………………………………………………………………….

 *(Hier ist auszuführen, wie der Antragsteller die Qualität seiner Weiterbildungsveranstaltungen überprüfen wird, um die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten, z.B. durch
 Feedbackbögen und Überprüfung des Wissensstandes der Schulungsteilnehmer nach
 dem Seminar [keine Prüfung]).*

Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

……………………………………………………………

Beilagen:

* Ausbildungsprogramm
* Nachweise über die erforderliche Qualifikation und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder gemäß § 13 Abs. 2 GWB sowie der Darstellung ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse;
* Kopie der Zulassungsbescheinigungen der Fahrzeuge und die Zustimmungserklärung der Zulassungsbesitzer
* Zustimmungserklärung der Gebäudeeigentümer für die Verwendung für Schulungszwecke (falls der Antragsteller nicht der Eigentümer ist)

Ausbildungsprogramm

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Sachgebiete laut Anlage 1 der GWB | Stundenanzahl | Ausbilder |
| 1.a) ..…3.h) … |  |  |

**Information für den Antragsteller:**

§ 13 GWB, in der Fassung BGBl. II Nr. 531/2021, lautet:

## Ermächtigung von Ausbildungsstätten

### § 13. (1) Eine Ermächtigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, sofern deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit geboten ist, zu erteilen, wenn die antragstellende Ausbildungsstätte im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal (Abs. 5), geeignete Schulungsräume und Lehrmittel verfügt.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung sind folgende Unterlagen beizufügen:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. | ein Ausbildungsprogramm, in dem die zu unterrichtenden Sachgebiete gemäß **Anlage 1** sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind; |
| 2. | Angaben über die Anzahl, die Qualifikation und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich der Angaben zu den gemäß Abs. 5 erforderlichen Kriterien sowie der Darstellung ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse; |
| 3. | Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln und zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen; |
| 4. | voraussichtliche Kursgröße und |
| 5. | die Darlegung eines Qualitätssicherungssystems, das betrieben wird, um die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten. |
| 6. | Im Falle des beabsichtigten Einsatzes von E-Learning eine Darstellung der Inhalte, die mit E-Learning vermittelt werden sollen und wie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle gewährleistet wird. |
| 7. | Soll die praktische Ausbildung durch Simulatoren ergänzt werden, eine Darstellung der praktischen Übungen, die mit Simulatoren durchgeführt werden sollen. |

(3) Die Behörde darf hinsichtlich der eingesetzten Mittel, des ordnungsgemäßen Ablaufs der Weiterbildungsmaßnahmen und der Pflichten des Inhabers einer Ermächtigung gemäß § 13a unangemeldete Kontrollen der Ausbildungsstätten durchführen.

(4) Eine Änderung des Ausbildungsprogramms ist erst nach Genehmigung durch die Behörde zulässig.

(5) Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. | Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung; |
| 2. | Fahrschullehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der jeweils geltenden Fassung; |
| 3. | Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder |
| 4. | Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der **Anlage 1** vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können. |
| Die Ausbilder müssen den neuesten Stand der Vorschriften und Bestimmungen für die Aus- und Weiterbildung kennen sowie didaktische und pädagogische Kenntnisse nachweisen. Für den praktischen Teil der Ausbildung müssen die Ausbilder eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer oder eine entsprechende Fahrerfahrung, beispielsweise als Fahrlehrer für Lastkraftwagen, nachweisen. |

(6) Weiterbildungen in nicht regelmäßig genutzten Unterrichtsorten (Außenkurse) sind unter Beifügung von Angaben zum geplanten Unterrichtsort dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Behörde kann die Durchführung des Außenkurses innerhalb einer Woche nach Anzeige unter Angabe von Gründen untersagen.

§ 13a GWB, in der Fassung BGBl. II Nr. 531/2021 lautet:

**Pflichten des Inhabers einer Ermächtigung gemäß § 13**

### § 13a. Die Inhaber einer Ermächtigung gemäß § 13 sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. | die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit der **Anlage 1** durchgeführt wird; |
| 2. | die zeitlichen Vorgaben in § 12 Abs. 3 eingehalten werden; |
| 3. | nur Ausbilder eingesetzt werden, die gemäß § 13 Abs. 5 fachlich geeignet sind und der Behörde vor dem ersten Einsatz gemeldet wurden; |
| 4. | Weiterbildungen nur an den von der Behörde genehmigten Unterrichtsorten oder im Rahmen von Außenkursen gemäß § 13 Abs. 6 durchgeführt werden; |
| 5. | die Kursgröße gemäß § 12 Abs. 4 nicht überschritten wird; |
| 6. | jede Weiterbildung spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde gemeldet wird; |
| 7. | jede Abweichung von den gemäß § 13 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen betreffend Lehrmaterial, Unterrichtsmittel und Qualitätssicherungssystem der Behörde zeitgerecht angezeigt wird. |